



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Neues Erbrecht ab 01.01.2010

Das Erbrecht wurde zum 01.01.2010 reformiert.

Wesentliche Inhalte der Reform:

1. Erweiterung der Pflichtteilsentziehung

Das deutsche Erbrecht sieht einen Pflichtteilsanspruch für Abkömmlinge oder Eltern sowie Ehegatten und Lebenspartner vor, wenn sie durch letztwillige Verfügung von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurden. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und kann grundsätzlich auch nicht durch letztwillige Verfügung entzogen werden. Insoweit ist der Erblasser in seinem Recht, über seinen Nachlass frei zu bestimmen, eingeschränkt.

Die Reform sollte die Testierfähigkeit des Erblassers durch Erweiterung der Pflichtteilsentziehungsgründe stärken.

Durch die Reform werden zum Einen die Entziehungsgründe für den Pflichtteil vereinheitlicht und finden nunmehr für Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung.

Zum Anderen werden künftig alle Personen geschützt, die dem Erblasser nahestehen, wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind so z. B. Stiefkinder und Pflegekinder.

Die Pflichtteilsentziehung ist nunmehr auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber eine schwere Straftat begeht.

Statt des früheren Entziehungsgrundes des "ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels" wurde ein Entziehungsgrund bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung geschaffen, wenn es dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen.

2. Erweiterung der Stundungsgründe

Darüber hinaus wurden durch die Reform die Stundungsgründe erweitert, wobei hier die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen sind. Wesentlich wirkt sich dies z. B. aus, wenn das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen besteht, die oftmals nach dem Tod des Erblassers verkauft werden müssten, um Pflichtteilsansprüche zu befriedigen.



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

3. Ausschlussfristen

Die Reform sieht darüber hinaus eine gleitende Ausschlussfrist für Pflichtteilsergänzungsansprüche vor.

Bisher wurden Geschenke des Erblassers nach dessen Tod im Rahmen eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs berücksichtigt, die innerhalb einer Frist von 10 Jahren vor dem Erbfall erfolgten. War die 10 Jahresfrist noch nicht abgelaufen, wurde die Schenkung in voller Höhe berücksichtigt.

Nach der Reform erfolgt eine Abschmelzung mit je 1/10 pro Jahr. Erfolgt die Schenkung somit im ersten Jahr vor dem Erbfall, so wird sie voll berücksichtigt. Erfolgt sie im dritten Jahr, wird die Schenkung nur zu 8/10 berücksichtigt.

4. Berücksichtigung von Pflegeleistungen

Auch Pflegeleistungen durch Abkömmlinge werden von der Erbschaftssteuerreform besser berücksichtigt. Bisher konnten erbrechtliche Ausgleichsansprüche durch den Pflegenden nur dann geltend gemacht werden, wenn der Abkömmling unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen den Erblasser über einen längeren Zeitraum gepflegt hat. Künftig entsteht der Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistung auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

5. Anpassung der Verjährungsvorschriften

Schließlich wird durch die Reform die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes von 2001 angepasst. Es gilt seither eine Regelverjährung von drei Jahren, während für erbrechtliche Ansprüche bislang eine Sonderverjährung von bis zu 30 Jahren galt.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation